



I n s t r u c t i o n

für

Ä r z t e u n d W u n d ä r z t e

bei der

Einimpfung der Schußpocken.

Wiewohl die Einimpfung der Kuhpocken seit mehr als 25 Jahren nicht blos in Europa, sondern auch in allen andern Theilen der Erde ihre schützende Kraft gegen die Ansteckung durch Menschenpocken hinlänglich bewährt hat; so ist doch leider nichtsdestoweniger noch in den letzterverfloffenen Jahren zu bemerken gewesen, daß man sich jenes herrlichen Schuzmittels in unserm deutschen Vaterlande noch keineswegs so allgemein bedient habe, als es nöthig gewesen wäre, um die Entstehung und Verbreitung von Blatternseuchen gänzlich zu verhindern. Aus dieser Ursache haben Se. Königl. Majestät in Gnaden geruhet, durch ein allerhöchstes Mandat d. d. 22^{ten} März 1826 nicht nur Höchstdero Unterthanen zur Benutzung jener segensreichen Erfindung nochmals aufzufordern, sondern auch Obrigkeitern und Medicinalbeamten, zur wirksamern Verbreitung der Schußpockenimpfung, neuere Befehle zu ertheilen. In Folge dieser allerhöchsten Anordnungen ist denn auch die unterm 25^{ten} Februar 1805 ausgefertigte Instruction für Aerzte und Wundärzte bei der Impfung mit Kuh- oder Schußpocken, einer Revision unterworfen und in der-hier vorliegenden Weise, den Zeitumständen entsprechend, abgeändert worden, um künftig bei dem Impfgeschäfte als Norm zu dienen.